

Substantiierungspflicht bei Fehlern

LG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 1984 (9 O 121/83)

Nichtamtlicher Leitsatz

Der Anwender ist verpflichtet, die Auswirkungen eines Fehlers zu schildern, nicht aber dessen Ursache.

Paragrafen

BGB: § 459

Stichworte

Fehler — Beweislast

Tatbestand

Der Kläger hatte vom Beklagten einen Homecomputer gekauft. Der Kläger erklärte wegen eines sich wiederholenden Fehlers im Laufwerk die Wandlung und klagte auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist begründet. ...

Das Gerät weist einen Fehler im Sinne von § 459 Abs. 1 BGB auf. Nach den Feststellungen des Sachverständigen hat die Controllerplatine beider Diskettenlaufwerke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen thermischen Defekt, so daß die Diskettenlaufwerke, die selbst in funktionsfähigem Zustand sind, nicht ordnungsgemäß arbeiten können und somit auch das gesamte Computersystem nicht zweckbestimmt eingesetzt werden kann. Damit ist nicht nur die Behauptung des Klägers, das linke Laufwerk arbeite nicht, bestätigt worden. Vielmehr führt der von dem Sachverständigen festgestellte Defekt auch zum Fehlverhalten des rechten Laufwerks, wie der Sachverständige dargelegt hat. Daß die Laufwerke selbst funktionsfähig sind, ist entgegen der Auffassung der Beklagten unerheblich. Denn der Kläger hat die Auswirkungen der defekten Controllerplatine stets zutreffend geschildert. Es war nicht seine Sache, die Ursache der Funktionsuntüchtigkeit des linken Laufwerks darzulegen. ...“

Substantiierungspflicht bei Fehlern

LG Köln, Urteil vom 4. Februar 1983 (90 O 241/82)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die nähere technische Beschreibung des Mangels kann wegen der Kompliziertheit der Technik so schwierig oder sogar unmöglich sein, daß insoweit an eine Substantiierung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Das befreit den Anwender jedoch nicht davon, die nach außenhin und auch jedem Laien erkennbar werdenden Äußerungen des Defekts in etwa näher zu beschreiben.

2. Die nach § 377 HGB erforderliche Rüge muß die Art des Fehlers erkennen lassen.

Paragrafen

BGB: § 459

HGB: § 377

Stichworte

Fehler — Beweislast; kaufmännische Rügepflicht

Tatbestand

Die Klägerin hatte der Beklagten, einem Systemhaus, u. a. einen Drucker geliefert, für den sie den Kaufpreis einklagt. Die Beklagte berief sich auf Mängel, die sie ordnungsgemäß gerügt habe.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist begründet.

... Die Mängelrüge der Beklagten ist nicht begründet:

Es ist bereits nicht ersichtlich, welcher Mangel vorliegen soll. Der Vortrag der Beklagten beschreibt den Mangel nicht substantiiert. Die Beklagte hat insoweit lediglich vorgetragen, einer der angelieferten Drucker sei überhaupt nicht gelaufen. Dieser Vortrag reicht für eine Mängelbehauptung nicht. Zwar ist bei komplizierten technischen Vorgängen unter Umständen einer Partei die nähere Beschreibung des Mangels gerade wegen der technischen Kompliziertheit nicht möglich, so

daß insoweit an eine Substantiierung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Vorliegend wäre es der Beklagten jedoch jedenfalls möglich gewesen, die nach außenhin und auch jedem Laien kennbar werdenden Äußerungen des angeblichen Defektes in etwa näher zu beschreiben. Das gilt um so mehr, als die Klägerin vorgetragen hat, beim Besuch des technischen Mitarbeiters der Klägerin sei das Gerät in Betrieb zu setzen gewesen und habe ordnungsgemäß gearbeitet.

Darüber hinaus hat die Beklagte auch eine unverzüg-

liche Rüge im Sinne des § 377 HGB nicht dargetan: Soweit die behauptete telefonische Rüge vom 27. 1. 1978 betroffen ist, hat die Beklagte nicht vorgetragen, *wem* gegenüber ... gerügt worden sein soll. ...

Die fernschriftliche Mängelrüge vom 13. 4. 1978 läßt Art des Fehlers ebenfalls nicht erkennen. Sie ist überdies verspätet im Sinne des § 377 HGB. Die Anlieferung erfolgte nämlich bereits unstrittig am 25. 1. 1978, also mehr als 2½ Monate vor der fernschriftlichen Rüge.“

Beweislast bei Fehlern

LG Köln, Urteil vom 4. März 1983 (90 O 112/82)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Auf mündliche Vereinbarungen über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch darf trotz Schriftformklausel dann zurückgegriffen werden, wenn aus dem Vertragsdokument hervorgeht, daß die Leistung dort nur unvollständig beschrieben ist.

2. Zur Substantiierung von Fehlern: Der Anwender hat die Fehlererscheinung darzulegen. Fehleraufstellungen müssen für das Gericht verständlich abgefaßt sein.

Paragrafen

BGB: § 127; § 459

Stichworte

Fehler — Beweislast; vertraglich vorausgesetzter Gebrauch bei Standardleistungen; vereinbarte Schriftform

Tatbestand

Die Klägerin hatte bei der Beklagten einen mittleren Bürocomputer gekauft. Sie hatte wegen Mängel formal ordnungsgemäß Wandlung verlangt und klagte auf Rückzahlung des Kaufpreises.

„Unter dem 4. 12. 1981 erklärte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ‚namens und im Auftrag unserer Mandantin bzw. der Firma ... den Rücktritt bzw. die Wandlung des Hardware-Software-Vertrages vom April 1981‘.

Die Klägerin begehrt die Zahlung der Leasing-Raten für Hard- und Software, die sie an die (Beklagte) zahlte.

Die Klägerin behauptet, Hard- und Software seien mangelhaft:

1. Die *Rechnerkopplung* sei nicht hergestellt: Die Klägerin behauptet, es sei mündlich vereinbart worden, daß Daten von der bei der Klägerin vorhandenen Alt-Anlage auf die neue Anlage übertragen, dort verarbeitet und dann auf die Alt-Anlage zurückübertragen werden können.

Abgesehen von dieser mündlichen Vereinbarung sei die Kapazitätsausweitung der damals bereits bei der Klägerin vorhandenen Alt-Anlage nur dann sinnvoll gewesen, wenn die von der zu erwerbenden Neu-Anlage übernommenen Daten auch an die Alt-Anlage zurückgegeben werden können.

Die Klägerin behauptet, die Rückgabe der von der neuen Anlage aufgenommenen Daten auf die Alt-Anlage funktioniere nicht.

2. Ein gelieferter *Drucker* sei nicht vertragsgemäß: Mündlich habe sich die Beklagte bereiterklärt, einen Drucker mit 210 Zeichen pro Zeile zu liefern. Das sei nur deswegen nicht in den schriftlichen Vertragstext aufgenommen worden, weil die Beklagte hierzu versichert habe, sie sei in diesem Punkt variabel, dieser Punkt solle offen bleiben, sie werde der Klägerin das passende Gerät liefern.

Der gelieferte Neu-Drucker bringe nicht 210 Zeichen pro Zeile.

Außerdem sei der gelieferte Neu-Drucker nicht an die Alt-Anlage angeschlossen worden, sondern an die neue Anlage.

Weiter sei mündlich vereinbart gewesen, die *beiden* vorhandenen Drucker an das Neu-System anzuschließen. Als das nicht gegangen sei, habe die Beklagte einen Ersatzdrucker geliefert, der zu langsam sei, veraltet sei, ein ausgetrocknetes Farbband gehabt habe, nicht arbeite und nicht abgenommen worden sei.

4. Schließlich hätte die Beklagte die Anlage unsachgemäß an das Stromnetz angeschlossen.

5. Schließlich weise auch die *Software* eine Vielzahl von Mängeln auf, die sich aus der Statusfeststellung vom 11. 11. 1981 ergäben. ...

Die Beklagte ist der Ansicht, ... die Rückübertragung von unverarbeiteten und/oder verarbeiteten Daten auf die Neu-Anlage sei technisch möglich. Wenn sie tatsächlich nicht funktioniere, so liege das daran, daß Programmierungsarbeiten bei der Alt-Anlage nötig seien. Solche Programmierungsarbeiten seien vertraglich jedoch nicht vereinbart. ...